

---

SK / Motion Müller-St.Gallen / Monstein-St.Gallen / Bosshard-St.Gallen  
vom 20. September 2023

## **Jede Stimme zählt: Einführung eines gerechteren Sitzzuteilungsverfahrens**

Antrag der Regierung vom 24. Oktober 2023

### Nichteintreten.

Begründung:

Kantonsrat und Regierung haben sich bereits mehrfach mit einer allfälligen Anpassung des Sitzzuteilungsverfahrens bei den Kantonsratswahlen befasst und sich stets für die Beibehaltung des geltenden Zuteilungsverfahrens nach Hagenbach-Bischoff ausgesprochen.

So hat die Regierung in ihrer Antragstellung (Nichteintreten) zur Motion 42.07.28 «Proporzwahlrecht: Einführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach der doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung (doppelter Pukelsheim)» ausgeführt, dass das st.gallische Wahlrecht nicht wesentlich – insbesondere nicht in Bezug auf die Methode der Sitzzuteilung auf die Wahlkreise und die Mandatzuteilung auf die Parteien – vom eidgenössischen Wahlrecht für die Nationalratswahlen abweichen soll. Das geltende Verfahren ist auf die Verhältnisse im Kanton St.Gallen abgestimmt und hat sich bewährt. Auch nach der Verkleinerung des Kantonsrates auf 120 Mandate ist der obere Zielwert des natürlichen Quorums (zehn Prozent) nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in allen Wahlkreisen eingehalten.

Im Rahmen der Ausarbeitung des neuen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) wurde ein Rückweisungsantrag der SP-GRÜNE-Fraktion, der die Einführung des «doppelten Pukelsheim» als neues Sitzzuteilungsverfahrens forderte, am 11. Juni 2018 mit 82 Nein-Stimmen zu 27 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen deutlich verworfen. Als Argumente gegen die Änderung des Zuteilungsverfahrens wurden – neben der generell sehr hohen Komplexität des «doppelten Pukelsheim» – insbesondere die fehlende praktische Nachvollziehbarkeit, die damit einhergehende Intransparenz sowie die potenziellen Verzerrungen bei der Sitzzuteilung auf Ebene der Wahlkreise geltend gemacht.

Diese gegen die Einführung des Sitzzuteilungsverfahrens «doppelter Pukelsheim» vorgebrachten Nachteile sind aus Sicht der Regierung nach wie vor einschlägig. Eine Anpassung des in St.Gallen etablierten Zuteilungsverfahrens nach Hagenbach-Bischoff ist daher nicht angezeigt.